

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Isabell Zacharias SPD**
vom 10.11.2009

Hilfe zum Besuch einer Hochschule

In der Sitzung am 15.10.2009 hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Bezirkstags von Oberbayern beschlossen, ab dem Wintersemester 2009/2010 die Leistungen der Gebärdendolmetscher/-innen entsprechend den Empfehlungen des Integrationsamtes Bayern zu vergüten. Dies bedeutet, dass Dolmetschzeiten mit € 55 pro voller Zeitstunde bzw. € 27,50 je angefangener halber Einsatzstunde und Fahrt- und Wartezeiten mit € 45 je voller Zeitstunde bzw. € 22,50 je angefangener halber Stunde vergütet werden. Außerdem gibt es eine Wegstreckenentschädigung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. Doppeleinsätze von Gebärdensprachdolmetschern bei einem Dolmetschtermin sind in der Regel förderfähig, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und wenn beim Dolmetschtermin keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen zur Erholung für die Gebärdensprachdolmetschenden besteht.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie werden die Leistungen der Gebärdendolmetscher/-innen in den übrigen bayerischen Bezirken vergütet?
2. Wie sehen die Arbeitsbedingungen der Gebärdensprachdolmetschenden in den übrigen Bezirken Bayerns aus?

Vergütung	Bezirk Oberfranken	Bezirk Unterfranken	Bezirk Schwaben
Dolmetschzeit			
- für volle Stunde	bis zu 55,00 €	bis zu 55,00 €	bis zu 55,00 €
- je begonnene halbe Stunde	bis zu 27,50 €	bis zu 27,50 €	bis zu 27,50 €
Reise- und Wartezeit (60 min.)	bis zu 45,00 €	bis zu 45,00 €	wie Einsatzzeiten
Wegstreckenentschädigung	in Anwendung des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG)	in Anwendung des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG)	analog § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 11.01.2010

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe –). Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen u. a. auch die Hilfen zum Besuch einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Im Rahmen dieser sog. Hochschulhilfen übernehmen die Bezirke als zuständige Leistungsträger die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/-innen, wenn hörbehinderte Studentinnen und Studenten deren Einsatz benötigen.

Insofern ist es Aufgabe des jeweiligen Bezirks, Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetschern/Gebärdensprachdolmetscherinnen zu treffen. Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage hat sich deshalb das Sozialministerium mit dem Verband der bayerischen Bezirke in Verbindung gesetzt und gebeten, zur Vorgehensweise der einzelnen Bezirke zu berichten. Die dazu vom Verband der bayerischen Bezirke vorgelegte Stellungnahme kann wie folgt zusammengefasst werden:

Zu 1.:

Für die Vergütung von Dolmetscheinsätzen gelten in den Zuständigkeitsbereichen der Bezirke Oberfranken, Unterfranken und Schwaben derzeit folgende Richtwerte:

In den Bezirken Niederbayern, Oberpfalz und Mittelfranken liegen derzeit keine Anträge auf Übernahme von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen der Hochschulhilfe vor, sodass eine Festsetzung von Vergütungssätzen aktuell nicht vorliegt.

Zu 2.:

Es wird davon ausgegangen, dass diese Frage ausschließlich auf die Übernahme von Kosten für Doppeleinsätze abzielt.

Dazu teilen die Bezirke Oberfranken und Unterfranken mit, dass Doppelbesetzungen in begründeten Fällen akzeptiert und die anfallenden Kosten übernommen werden. Beide Bezirke orientieren sich dabei – wie auch der Bezirk Oberbayern – an den „Empfehlungen des Integrationsamtes Bayern zur Bezuschussung von Leistungen für Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen an Arbeitgeber gem. § 27 SchwbAV“ vom 31.03.2009. Nach Nr. 6 dieser Empfehlungen sind Doppeleinsätze in der Regel för-

derfähig, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und wenn beim Dolmetschtermin keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen zur Erholung für den Gebärdensprachdolmetscher besteht.

Der Bezirk Schwaben gibt an, dass Anträge auf Doppelbesetzung bislang nicht vorlagen, diese würden aber bei Erforderlichkeit bewilligt werden.